

MERKBLATT

ZUR FÖRDERUNG VON KONZEPT UND PROTOTYP VON XR PROJEKTEN

Antragstellung

Es wird dringend geraten, das Vorhaben vor Antragstellung persönlich dem zuständigen XR-Förderreferenten vorzustellen und ggf. offene Fragen zu klären.

Der Antrag ist in 10-facher Ausführung einzureichen:

- Zwei Exemplare des Antrags sind in ausgedruckter Papierform und vom Zeichnungsberechtigten unterschrieben einzureichen. Bitte keine Bindung; Ordner oder Schnellhefter sind optimal.
- Die restlichen 8 Exemplare sind auf beschrifteten USB-Sticks mit jeweils einem ausgedruckten Antragsformular vorzulegen.

Bilanzen und GuV sind nur 1-fach auf separatem, beschriftetem Datenträger oder ausgedruckt beizufügen.

Das Erfordernis der weiteren Unterlagen ergibt sich aus dem Antragsformular. Eine Checkliste für die Anlagen des Antrags findet sich am Ende des Merkblatts.

Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 18:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung ist Folgendes zu beachten:

- Ausgedruckte wie digitale Exemplare des Antrags müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 18:00 Uhr beim FFF Bayern eingehen.
- Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, können auch nur geringfügig verspätete Anträge nicht mehr auf die Tagesordnung der Vergabeausschusssitzung genommen werden und gelten als nicht gestellt. Es wird deshalb dringend empfohlen, die Anträge spätestens bereits am vorletzten Tag der Einreichfrist beim FFF Bayern abzugeben.

Abwicklung bei Förderempfehlung

Die Entscheidung über die Förderempfehlung wird schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Förderempfehlung erhält der Zuwendungsempfänger weitere Informationen über die Abwicklung der Förderempfehlung vom zuständigen Förderreferenten. Die Abwicklung der Förderzuschüsse im Fall einer Förderempfehlung erfolgt über die LfA Bayern.

Dient das Projekt nicht primär einem kulturellen Zweck, erfolgt eine Förderung nach Maßgabe der sog. „De-minimis-Verordnung“¹. In diesem Fall hat der Antragsteller zusätzlich eine De-Minimis-Erklärung bei Förderempfehlung auszufüllen und nachzureichen. Eine diesbezügliche Einschätzung des Projekts erfolgt durch den FFF Bayern bei der Prüfung des Förderantrags.

Pressearbeit des FFF Bayern bei Förderempfehlung

Im Fall einer Förderempfehlung wird in einer Pressemitteilung des FFF Bayern zeitnah darüber berichtet. Die im Antrag angegebene Logline wird für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des FFF Bayern verwendet.

Allgemeine Hinweise

Nach den XR Fördergrundsätzen kann zur Entwicklung von XR-Projekten in der Phase vom Konzept bis zur Fertigstellung des ersten Prototyps eine Förderung gewährt werden. Nachfolgende Hinweise sollen die Antragstellung erleichtern.

- Das Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen sein.
- Der Antragsteller muss bei der Antragstellung den Nachweis führen, dass er im Besitz der notwendigen Rechte für das beantragte Projekt ist.
- Neu in diesem Förderprogramm ist, dass die inhaltliche Darstellung auch in Form eines **Pitch Decks** zu leisten ist, das vom Antragsteller dem Vergabeausschuss zu präsentieren ist und einen wesentlichen Teil des Förderantrags darstellt. Siehe hierzu gesondertes Merkblatt.
- Nicht nach diesem Programm gefördert werden Projekte, die nach den Programmen des FFF Bayern für 360 Grad Filme und „narrative“ VR Formate oder für digitale Spiele (Games) förderfähig sind.

Antragsteller

Die Förderung richtet sich an natürliche oder juristische Personen mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Bayern. In Ergänzung zu Ziffer 3 der Fördergrundsätze ist die Antragstellung von Studierenden möglich.

Förderhöchstsumme

Bis zu 80% der veranschlagten Entwicklungskosten, jedoch höchstens 30.000 Euro je Vorhaben, können als Zuschuss im Rahmen der XR-Entwicklungsförderung gewährt werden.

Bayerneffekt

Der Förderbetrag muss mindestens zu 100 % in Bayern verwendet werden. Der vom Antragsteller im Antrag angegebene Bayerneffekt wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Zuwendungsvertrages.

Kalkulation

Da das Projekt laut Ziffer 4.1 der Fördergrundsätze zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein darf, können nur Leistungen und Aufwendungen anerkannt werden, die nach Antragsstellung erbracht wurden (Ausnahme: Ausgaben für den Erwerb von Lizenzen, wie Namens- oder Stoffrechte bereits bestehender Werke/IPs).

Folgende Kosten sind im Rahmen der XR-Entwicklungsförderung anerkennungsfähig:

- Erwerb von Lizenzen, wie Namens- oder Stoffrechte von bereits bestehenden Werken
- Autorenhonorar
- Honorare für dramaturgische, pädagogische oder psychologische Mitwirkung/Umsetzungen
- Gagen und Honorare für Produktions-, Kreativ- und Ausstattungsstab im Zusammenhang mit Locationsuche, Kalkulationserstellung, Fördereinreichung, Casting, Probeaufnahmen u.a.
- Gagen und Honorare im Zusammenhang mit der Erstellung digitaler Inhalte, wie z.B. Produktionsplanung, Pre-Production, Asset-Erstellung (Grafik, Sound etc.), Quellcode
- Anschaffungskosten für Anlagegüter (z.B. Soft- und Hardware etc.), die speziell für das jeweilige Projekt nötig sind und die nach Projektende an den Fördernehmer übergehen, können nur projektbezogen und anteilig als Herstellungskosten anerkannt werden.
- Projektbezogene Kosten wie z.B. Mietkosten, Rechtsanwalts-/Steuerberatungskosten, Quality Assurance (QA), Server-Kosten
- Reisekosten im Zusammenhang mit der Projektentwicklung (z.B. Locationsuche, Probeaufnahmen, Casting, Messepräsentation, Finanzierung)
- Projektbezogene Marketingkosten des Produzenten (z.B. Erstellung von Broschüren, Informationsmaterial, Präsentationstrailern, Werbekosten, Tests)
- Allgemeine Kosten (nur projektbezogen angemietete Büroräume, Telefon usw.)

- Handlungskosten bis zu 7,5% der Fertigungskosten. Handlungskosten sind außerhalb der Fertigungskosten anzusetzen.
- Prüfungsgebühr für die Förderabwicklung durch die LfA Förderbank in Höhe von 3% der Zuschusssumme. Die Prüfungsgebühr ist außerhalb der Fertigungskosten anzusetzen.

Nicht zulässig sind folgende Kosten:

- Alle Kosten, die klassischer Weise einem Publisher/Vertrieb/Aussteller zuzurechnen sind wie z.B. Marketing/PR Dritter, Vervielfältigungs- und Distributionskosten, Publisher QA, Submission bei Plattformholder
- Kosten für die Firmen(um-)gründung bzw. Standortverlegung
- Allgemeine Kosten für Rechts- und Steuerfragen
- Kosten für die Teilnahme oder Ausstellung/Präsentation bei Veranstaltungen (Messen, Workshops etc.). Diese Kosten sind nach Ziffer 2.2 der Fördergrundsätze gesondert förderfähig und daher im Rahmen der Entwicklungsförderung nicht zulässig.

Bei den Entwicklungskosten findet die Mehrwertsteuer keine Berücksichtigung; alle Kosten sind als Netto-Beträge anzugeben.

Es können nur die Aufwendungen anerkannt werden, für die auch ein Mittelfluss nachzuweisen ist. Ausnahme: anerkannte rückgestellte Eigenleistungen des Antragsstellers und anerkannte Rückstellungen Dritter. Es ist ein Produktionskonto zu führen.

Die dem Antrag beigefügte Kalkulation mit den einzelnen Positionen der geplanten Kosten wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Zuwendungsvertrages. Werden im Nachhinein größere Abweichungen bei den einzelnen Positionen notwendig, so müssen diese vor Durchführung der Maßnahme durch den FFF Bayern genehmigt werden.

Finanzierungsplan: Eigenanteil und rückgestellte Leistungen

Der Antragsteller hat einen Eigenanteil von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Projektausgaben zu erbringen. Der Eigenanteil kann erbracht werden in Form von Eigenmitteln (Barmittel), Fremdmitteln oder durch Eigenleistungen. Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden weitere Fördermittel.

Eigene Leistungen des Antragstellers und Leistungen Dritter können als Finanzierungsbausteine zurückgestellt werden und sind im Finanzierungsplan mit dem entsprechenden Wert aufzuführen. Sie müssen in der Kalkulation kenntlich gemacht werden und dürfen nur in kalkulierter Höhe abgerechnet werden.

Eigene Leistungen des Antragstellers können bis zu einer Höhe von maximal 20% der gesamten Projektentwicklungskosten zurückgestellt werden.

Im Rahmen der Projektentwicklung anerkennungsfähige Leistungen Dritter können bis maximal 15% der gesamten Projektentwicklungskosten zurückgestellt werden.

Eine Kumulierung von rückgestellten eigenen Leistungen des Antragstellers und rückgestellten Leistungen von Dritten über 25% des Gesamtbudgets hinaus ist nicht möglich.

Fristen

Wird der Fördervertrag nicht spätestens neun Monate nach Förderempfehlung rechtsverbindlich abgeschlossen, erlischt die Förderempfehlung. Sie erlischt ferner, wenn mit den Arbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird.

Spätestens sechs Monate nach Auszahlung der ersten Rate ist dem FFF das fertige Konzept vorzulegen. Der erste Prototyp muss spätestens zwölf Monate nach Auszahlung der ersten Rate fertiggestellt sein.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung auf Antrag diese Fristen verlängern. Der Antrag muss vor Fristablauf eingehen.

Projektpräsentation

Frist- und formgerecht eingegangene Anträge sind am Tag der Fördersitzung vor dem Vergabeausschuss zu präsentieren.

Hierzu erhält der Antragsteller vom zuständigen Förderreferenten rechtzeitig eine entsprechende Einladung per E-Mail mit genaueren Informationen zu Termin und Ablauf.

Die Termine der Fördersitzungen werden zusammen mit den entsprechenden Einreichfristen auf der Website veröffentlicht.

Leitfaden und inhaltliche Orientierungshilfe für die Präsentation stellt das Pitch Deck dar. Siehe hierzu gesondertes Merkblatt.

Die Präsentationsdauer für die Konzeptions- und Prototypenphase soll in der Regel 5 Minuten nicht überschreiten. Nach dem Pitch können die Mitglieder des Vergabeausschusses Fragen an die Antragsteller stellen.

Der Vergabeausschuss entscheidet auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, des Pitches und der Antworten auf die Fragen über die Förderempfehlungen.

Nennungsverpflichtung

Jeder Antragsteller verpflichtet sich, im Falle der Förderung durch den FFF Bayern, in seiner Öffentlichkeitsarbeit (Trailer, Webseite, Social Media, Flyer, Plakate, Aufsteller, Messestände usw.) sowie in den Credits des Projekts auf die Förderung hinzuweisen. Die Nennung kann als Textzeile oder mit Verwendung des Logos erfolgen.

Das Logo des FFF Bayern steht in verschiedenen Varianten auf seiner Webseite unter <http://www.fff-bayern.de/presse/logos/> zum Download zur Verfügung.

Für die Nennung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Gefördert durch den FFF Bayern

In englischer Sprache:

Financially supported by the FFF Bayern

Siehe hierzu auch gesondertes Merkblatt.

Zuständiger Förderreferent

Julius Windhorst

E-Mail: julius.windhorst@fff-bayern.de

Tel: 089 – 544 602 – 47

^[1] (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABL EU L 352, 24.12.2013, S.1).

ANLAGEN

ZUR FÖRDERUNG VON KONZEPT UND PROTOTYP VON XR PROJEKTEN

Nachfolgend eine Übersicht über ggfs. erforderliche Anlagen zum Antrag auf Förderung von Konzept und Prototyp von XR-Projekten:

- Anschreiben
- Glaubhaftmachung, dass Niederlassung in Bayern zur ersten Förderauszahlung bestehen wird, *sofern zutreffend*
- Handelsregisterauszug/Gesellschaftervertrag/Gründungsvertrag, *sofern zutreffend*
- Firmen-/Personenprofil des Antragstellers inkl. Übersicht über bereits realisierte Projekte
- Bilanz inkl. GuV (nur 1-fach, separat in digitaler oder ausgedruckter Form)
- Immatrikulationsbescheinigung, *sofern zutreffend*
- Pitch Deck
- Beschreibung der Innovation der User Experience, *sofern nicht im Pitch Deck erläutert*
- Inhaltsangabe
- Nachweis über den Erwerb benötigter Rechte oder Lizenzen (Verträge)
- Project Design Document (optional):
Schlüssige Darstellung inkl. Visualisierungshilfen, wie das Projekt aussehen soll und welche Bestandteile es umfassen soll.
- Technical Design Document (optional):
 - Begründung, warum die Technologie (VR/AR/MR/Sound) gewählt wurde
 - Planung hinsichtlich der einzusetzenden Technologien (z.B. welches Head Mounted Display, Anforderungen an Endgeräte etc), *sofern nicht im Antragsformular angegeben*
 - Beschreibung des technischen Designs.
- Nachweis der Skalierbarkeit, *sofern zutreffend*
- Verträge / Zusagen der Mitwirkenden
- Kurzprofile der Mitwirkenden
- Kalkulation der Entwicklungskosten mit ausgewiesenem Bayerneffekt
- Finanzierungsplan
- Nachweise über die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsbestandteile, wie z.B.
 - Eigenmittel (Kontoauszug oder in Form einer Bankbestätigung)
 - Rückstellungen Dritter
 - Koproduktions- und Lizenzbeträge von Sendern oder Plattformbetreibern
 - Koproduktionsbeiträge weiterer Produzenten
 - Weitere bewilligte Fördermittel
- Firmenprofil(e) Koproduzent(en), *sofern zutreffend*
- Vertrag Koproduzent(en), *sofern zutreffend*
- Verwertungskonzept, *sofern nicht im Pitch Deck erläutert*

Stand: 01. Oktober 2020